

# Vossloh Rail Services Deutschland GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Logistik (Speditionsleistungen, Vermietung und Maklerleistungen)

Status: 03/2024

### 1. Geltungsbereich

- 1.1** Für alle Angebote und Leistungen der Vossloh Rail Services Deutschland GmbH (nachfolgend: „Vossloh“) im Segment Logistik und in Zusammenhang mit der Besorgung der Versendung von Gütern (nachfolgend: „Speditionsverträge“), mit der Vermietung von Güterwagen (nachfolgend: „Mietverträge“) sowie mit Maklertätigkeiten im Rahmen von Bauvorhaben (nachfolgend: „Maklerverträge“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“).
- 1.2** Zusätzliche, entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn Vossloh ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das Gleiche gilt für jegliche mündliche Vereinbarungen, Änderungen, Abweichungen oder Ausschlüsse im Zusammenhang mit diesen AGB.
- 1.3** Für alle künftigen Vertragsschlüsse zwischen dem Auftraggeber und Vossloh hinsichtlich der Leistungen gemäß Ziffer 1.1 dieser AGB gelten diese Bedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses aktuellen Fassung unabhängig davon, ob sie bei den künftigen Vertragsschlüssen noch einmal gesondert vereinbart werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftraggeber die Geltung der AGB bei künftigen Vertragsschlüssen explizit und schriftlich ausschließt.
- 1.4** In dem in den folgenden Bedingungen festgelegten Rahmen gelten für Speditionsverträge (insbesondere Ziffer 6.1 dieser AGB) die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen in neuester Fassung ab 2017 (ADSp 2017) ergänzend und für Mietverträge (insbesondere Ziffer 6.2 dieser AGB) der Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) ergänzend. Für die anwendbaren Vertragsbedingungen wird folgende Rangfolge festgelegt:
- Regelungen des jeweiligen Angebotsschreibens
  - diese AGB
  - AVV/ADSp in jeweils neuester Fassung

### 2. Preise

- 2.1** Es gelten die Preise gemäß Angebotsschreiben.
- 2.2** Die Preise von Vossloh verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

### 3. Abrechnung, Zahlung, Verzug des Kunden

- 3.1** Sofern nicht anders geregelt, sind Rechnungen von Vossloh ohne Abzug innerhalb von vierzehn (14) Tagen zahlbar.
- 3.2** Rechnungen zu Speditionsleistungen sowie zur Maklertätigkeit werden grundsätzlich und vorbehaltlich Ziffer 3.8 dieser AGB nach erbrachter Leistung erstellt. Rechnungen über den Mietzins im Rahmen eines Mietverhältnisses werden jeweils am Anfang des Mietmonats für den kommenden Mietmonat erstellt. Etwaige während des Mietmonats auf-

tretende abrechnungsrelevante Veränderungen des Mietverhältnisses werden in der darauffolgenden Rechnung berücksichtigt.

- 3.3** Eventuell zusätzlich anfallende Nebenentgelte im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen hat der Auftraggeber zu tragen, es sei denn, sie sind von Vossloh schuldhaft verursacht worden.
- 3.4** Sofern nicht anders geregelt, sind für die Abrechnung die im Auftrag bestellten Leistungen maßgeblich.
- 3.5** Sofern nicht anders geregelt, können die vertraglichen Leistungen in Teilleistungen (z. B. bei Einzelabrufen) durch Vossloh erfüllt werden. Nach jeweiliger Erfüllung ziehen diese Teilleistungen Teilrechnungen nach sich, die ebenfalls zu den vereinbarten Zahlungszielen und ohne Abzug zu bezahlen sind.
- 3.6** Rechnungsreklamationen des Auftraggebers sind binnen 6 Wochen nach Rechnungserhalt schriftlich einzureichen.
- 3.7** Befindet sich der Auftraggeber mit einer Zahlung für mehr als 10 Tage im Rückstand, liegt auch ohne eine Mahnung durch Vossloh Verzug vor. Entscheidend ist der Eingang der Zahlung bei Vossloh. Ein früherer Verzugseintritt als nach Satz 1 dieser Ziffer bleibt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere durch Mahnung, unberührt. Im Falle des Verzugs werden alle bestehenden Forderungen von Vossloh gegen den Auftraggeber sofort zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber verliert in diesem Fall die Berechtigung, ihm eingeräumte Nachlässe und/oder Skonti in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus schuldet der Auftraggeber in diesem Fall Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Für Mahnschreiben werden Mahngebühren in Höhe von jeweils EUR 3,00 fällig.
- 3.8** Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch die der Anspruch auf Vergütungs- bzw. Mietzinszahlung gefährdet wird (z. B. Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Verzug mit Zahlungsverpflichtungen aus anderen Verträgen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Vossloh), so ist Vossloh berechtigt, noch ausstehende oder zukünftig beauftragte Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Ferner verliert der Auftraggeber in diesem Fall die Berechtigung, ihm eingeräumte Nachlässe und/oder Skonti in Anspruch zu nehmen.

### 4. Informationspflicht von Auftraggeber und Vossloh

Auftraggeber und Vossloh unterrichten einander rechtzeitig schriftlich über alle ihnen bekannten, wesentlichen, die Ausführung des Auftrages beeinflussenden Faktoren.

### 5. Haftung von Vossloh

Soweit in den Ziffern 6.1 und 6.2 dieser AGB nicht abweichend geregelt, haftet Vossloh für Schäden aus der Verletzung des

Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von Vossloh oder Vosslohs Erfüllungsgehilfen beruhen, in vollem Umfang. Mit Ausnahme der in Ziffer 6.1.8 dieser AGB geregelten Schadensfälle, haftet Vossloh im Übrigen nicht, wenn der Schaden nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Vossloh oder Vosslohs Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf; bei letzterem ist die Haftung von Vossloh auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt.

## 6. Besondere Bestimmungen

### 6.1 Bestimmungen ausschließlich für Speditionsverträge

Die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 6.1 gelten ausschließlich für Speditionsverträge im Sinne der Ziffer 1.1 dieser AGB. Sollten sie im Widerspruch zu den Ziffern 1 bis 5, 6.3, 6.4 und 7 bis 15 dieser AGB stehen, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 6.1 im Rahmen ihres Anwendungsbereichs vorrangig.

#### 6.1.1 Ergänzende Anwendung der ADSp 2017

Ergänzend zu diesen AGB gelten für die Besorgung der Versendung von Gütern und für sonstige speditionelle (Neben-) Leistungen nachrangig die Allgemeinen Deutschen Spediturbestimmungen in neuester Fassung ab 2017 (ADSp 2017).

#### 6.1.2 Angebote

##### 6.1.2.1 Die Verbindlichkeit der Angebote von Vossloh, insbesondere der Transportkosten, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt,

- setzt einen ungehinderten Verkehr voraus;
- besteht nur für die im Angebot benannten Güter;
- besteht nur bis zur angebotenen Güterverkehrsstelle bzw. Übernahmestelle;
- besteht nur bei Einhaltung der Frachtbriefvorgaben von Vossloh sowie sonstiger seitens von Vossloh vorgegebener Verlade- und Versandinstruktionen.

##### 6.1.2.2 Transportkosten beinhalten insbesondere nicht: Zollformalitäten, Transportversicherung, Wagenstandgelder, Instandsetzung von Schadwagen.

#### 6.1.3 Bestellfrist

Die Regelbestellfrist beträgt 23 Tage vor Liefertermin. Bei Unterschreitung der Regelbestellfrist werden nachfolgende Entgelte fällig:

- Bestellung 7–23 Tage vor Liefertermin: 25 % des Angebotspreises
- Bestellung 3–6 Tage vor Liefertermin: 50 % des Angebotspreises
- Bestellung 0–2 Tage vor Liefertermin: 100 % des Angebotspreises

#### 6.1.4 Stornierung

##### 6.1.4.1 Sofern im jeweiligen Transportangebot nicht anders vereinbart, werden im Falle einer Stornierung einer gebuchten Versendung oder sonstigen Leistung, in Abhängigkeit vom Stornierungszeitpunkt (maßgebend ist der schriftliche Zugang der Stornierung bei Vossloh) nachfolgende Stornientgelte fällig:

- Stornierung 7–23 Tage vor Leistungsbeginn: 25 % des Angebotspreises
- Stornierung 3–6 Tage vor Leistungsbeginn: 50 % des Angebotspreises
- Stornierung 0–2 Tage vor Leistungsbeginn: 100 % des Angebotspreises

##### 6.1.4.2 Sonderkosten, welche aufgrund einer Stornierung oder Umbuchung entstehen, sind zusätzlich vom Auftraggeber zu tragen.

##### 6.1.4.3 Für alle mit DB Cargo AG abgefertigten Züge gelten die Stornobedingungen der DB Cargo AG.

#### 6.1.5 Güterwagen

Vossloh wird die Beförderungen je nach Vereinbarung mit eigenen Güterwagen („Vossloh-Güterwagen“) oder mit Güterwagen ausführen lassen, die Vossloh nach Absprache mit dem Auftraggeber angemietet hat und dem Auftraggeber zur Verfügung stellt („Dritt-Güterwagen“) oder die der Auftraggeber zur Verfügung stellt („Kunden-Güterwagen“).

##### 6.1.5.1 Vossloh-Güterwagen und Dritt-Güterwagen

##### 6.1.5.1.1 Vossloh stellt sicher, dass die Vossloh-Güterwagen und die Dritt-Güterwagen über die gültigen Zulassungen verfügen und den regelmäßigen vorgeschriebenen Überprüfungen unterworfen werden.

##### 6.1.5.1.2 Die Vossloh-Güterwagen und Dritt-Güterwagen sind einer Entity in Charge of Maintenance (ECM)-Stelle zugewiesen.

##### 6.1.5.2 Kunden Güterwagen

##### 6.1.5.2.1 Der Auftraggeber steht gegenüber Vossloh dafür ein, dass nur Kunden-Güterwagen von Haltern gestellt werden, die dem AVV in seiner jeweils aktuellen Fassung beigetreten sind.

##### 6.1.5.2.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Kunden-Güterwagen über die gültigen Zulassungen verfügen, die Güterwagen einer für die Instandhaltung zulässigen Stelle (ECM) zugewiesen sind und den regelmäßig vorgeschriebenen Überprüfungen unterworfen werden. Ist dies nicht der Fall, ist Vossloh berechtigt, die Übernahme der Güterwagen zu verweigern.

#### 6.1.6 Subunternehmer

Vossloh ist berechtigt, zur Durchführung der Beförderungen Subunternehmer einzusetzen.

#### 6.1.7 Be- und Entladen

##### 6.1.7.1 Der Auftraggeber übernimmt die Be- und Entladung der zu befördernden Güter. Vereinbarte Lade- oder Entladezeiten sind einzuhalten; bei Überschreitungen hat der Auftraggeber Vossloh ein Standgeld in der im Angebotsschreiben bestimmten Höhe, oder, wenn dieses keine entsprechende

Regelung enthält, ein angemessenes Standgeld als Vergütung zu zahlen. Ein weitergehender Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

**6.1.7.2** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gestellten Güterwagen auf Geeignetheit für den jeweiligen Transport zu prüfen und – insbesondere, wenn es sich um Vossloh-Güterwagen oder Dritt-Güterwagen handelt – Vossloh eine etwaige Ungeeignetheit der/s Güterwagen/s umgehend schriftlich zu melden.

**6.1.8** Haftung

**6.1.8.1** Haftung von Vossloh

**6.1.8.1.1** Vossloh haftet nach den Bestimmungen der ADSp 2017, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

**6.1.8.1.2** Die Parteien sind sich darüber einig, dass insbesondere in den folgenden Fällen die Voraussetzungen des gemäß Art. 22.1 ADSp 2017 anwendbaren § 427 HGB vorliegen:

- Vor allem im Rahmen von Entsorgungen und Umlagerungen von Schienen kann es aufgrund von Eigenspannung der Schienen zum Kippen der Schienen beim Be- und Entladevorgang sowie beim Transport kommen. Vossloh haftet nicht für die Folgen des Kippens von Schienen.
- Bei Schäden, die Folge einer vom Auftraggeber unterlassenen oder fehlerhaften Geeignetheitsprüfung der Güterwagen (Ziffer 6.1.7.2 dieser AGB) sind.

**6.1.8.1.3** Mitteilungen an den Auftraggeber betreffend Regellaufzeiten/Fahrpläne für Beförderungen sind nicht im Sinne einer Lieferfristvereinbarung i.S.d. § 423 HGB zu verstehen.

**6.1.8.1.4** Die Regelhaftung nach § 431 HGB beläuft sich bei innerdeutschen Beförderungen auf zwei Sonderziehungsrechte pro Kilogramm des Rohgewichts des Gutes.

**6.1.8.1.5** Jegliche Haftung von Vossloh für Schäden aufgrund von Verlust oder Beschädigung von Kunden-Güterwagen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Verlust bzw. die Beschädigung wurde durch Vossloh grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Dies gilt nicht, wenn die Kunden-Güterwagen als zu beförderndes Gut gelten.

**6.1.8.2** Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ziffer 29 ADSp 2017 findet keine Anwendung.

**6.2 Bestimmungen ausschließlich für Mietverträge**

Die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 6.2 gelten ausschließlich für Mietverträge im Sinne der Ziffer 1.1 dieser AGB. Sollten sie im Widerspruch zu den Ziffern 1 bis 5, 6.3, 6.4 und 7 bis 15 dieser AGB stehen, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 6.2 im Rahmen ihres Anwendungsbereichs vorrangig.

**6.2.1** Laufzeit

**6.2.1.1** Die Dauer des Mietvertrages richtet sich nach den im Angebotsschreiben angegebenen Daten.

**6.2.1.2** Sofern im Angebotsschreiben nicht anders geregelt, beginnt der Mietvertrag an dem Tag der Auslieferung bzw. an dem Tag der Zurverfügungstellung des Güterwagens durch Vossloh.

**6.2.1.3** Befristete Mietverträge enden ohne Kündigung mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit, sofern sie nicht schriftlich verlängert werden. Eine ordentliche Kündigung während der

befristeten Mietperiode ist ausgeschlossen. Unbefristete Mietverträge können von beiden Vertragsparteien ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, sofern im Angebotsschreiben nichts anderes vereinbart ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 543 BGB bleibt sowohl beim befristeten als auch beim unbefristeten Mietvertrag unberührt.

**6.2.2** Mietzins und Kosten

**6.2.2.1** Die Höhe des Mietzins ergibt sich aus dem jeweiligen Angebotsschreiben. Im Falle nachweisbarer, nicht einkalkulierter Kostensteigerungen nach Abschluss des Mietvertrages, insbesondere solcher, die dadurch entstehen, dass Vossloh behördlichen Anordnungen bezüglich der Güterwagen folgt, oder solcher, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Instandhaltung der Güterwagen entstehen, ist Vossloh berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Kostensteigerung eine angemessene Mietzinsanpassung von dem Auftraggeber zu verlangen.

**6.2.2.2** Auch in Zeiten, in denen der Auftraggeber die angemieteten Güterwagen temporär nicht verwenden kann, etwa weil sie einer erforderlichen Instandhaltungsmaßnahme oder Reparatur unterzogen werden, gilt die Mietzinszahlungspflicht fort. Dies gilt nicht für von Vossloh grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Mängel. In diesen Fällen gilt Ziffer 6.2.4.3 dieser AGB. Im Falle eines Verlusts während der Mietzeit ist der Mietzins bis zur vollständigen Entschädigung von Vossloh durch den Auftraggeber zu entrichten. Dauert die Reparatur eines angemieteten Güterwagens über das Ende der Laufzeit des Mietverhältnisses hinaus, endet die Mietzinszahlungspflicht nicht mit dem Ende des Mietvertrages, sondern erst mit Abschluss der Reparatur.

**6.2.2.3** In Anlehnung an Ziffer 3.3 dieser AGB hat der Auftraggeber sämtliche Kosten des Transports der Güterwagen im Zusammenhang mit der Auslieferung oder der zur Verfügungstellung der Güterwagen und mit der Rückführung nach Rückgabe der Güterwagen am Ende der Mietzeit zu erstatten.

**6.2.3** Geltung des AVV

**6.2.3.1** Mit Abschluss des Mietvertrages und/oder Nutzung der Güterwagen erkennt der Auftraggeber an, dass die Bestimmungen des AVV in seiner bei Vertragsschluss aktuellen Fassung auf den mit Vossloh abgeschlossenen Mietvertrag Anwendung finden, und zwar unabhängig davon,

- ob er selbst Mitglied des AVV ist oder nicht und
- ob er die angemieteten Güterwagen selbst verwendet oder an Dritte zur Verwendung weitergibt.

Sofern die folgenden Regelungen jedoch im Widerspruch zu den Bestimmungen des AVV stehen, gehen diese AGB vor.

**6.2.3.2** Der Auftraggeber steht gegenüber Vossloh dafür ein, dass die angemieteten Güterwagen nur an Eisenbahnverkehrsunternehmen weitergegeben werden, die entweder dem AVV in seiner jeweils aktuellen Fassung beigetreten sind oder mit denen der Auftraggeber die Geltung des AVV in Bezug auf die angemieteten Güterwagen mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen individualvertraglich vereinbart hat sowie dafür, dass das verwendende Eisenbahnverkehrsunternehmen, an das die angemieteten Güterwagen von dem Auftraggeber weitergegeben werden, die Bestimmungen des AVV einhält.

- 6.2.3.3** Der Auftraggeber ist auf Nachfrage verpflichtet, Vossloh schriftlich mitzuteilen, an wen die angemieteten Güterwagen weitergegeben wurden und in wessen Obhut sich die Güterwagen befinden oder während der Mietzeit befunden haben. Vossloh hat das Recht, die Weitergabe an bestimmte Eisenbahnverkehrsunternehmen bei Vorliegen berechtigter Gründe zu untersagen. Macht Vossloh von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt Ziffer 6.2.3.2 dieser AGB nichtsdestotrotz uneingeschränkt.
- 6.2.4** Zustand der Güterwagen
- 6.2.4.1** Vossloh ist verpflichtet, Güterwagen in technisch einwandfreiem und vertragsgemäßem Zustand zu stellen. Der vertragsgemäße Zustand richtet sich nach den Angaben im jeweiligen Angebotsschreiben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich vor Beladung und Verwendung von dem einwandfreien und vertragsgemäßen Zustand der Güterwagen sowie von deren Geeignetheit für den vertraglich vereinbarten Zweck zu überzeugen. Für die Geeignetheit des Güterwagens für den jeweiligen Verwendungszweck des Auftraggebers, insbesondere bezüglich Wagentyp, Ausstattung und Zustand, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Bei Beanstandungen jeglicher Art ist Vossloh unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, bevor mit dem Ladevorgang und/oder der Verwendung begonnen wird (Schadensanzeigepflicht). Unterbleibt eine unverzügliche, schriftliche Schadensanzeige, gilt der Wagen als einwandfrei und vertragsgemäß übernommen. Für verdeckte Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2.4.2** Vossloh ist verpflichtet, die ihr schriftlich unverzüglich angezeigten Mängel an den Güterwagen innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben beziehungsweise beheben zu lassen. Im Rahmen der Mängelbeseitigung hat Vossloh ein Wahlrecht zwischen Reparatur des Güterwagens und Gestellung eines Ersatzgüterwagens. Die Kosten der Mängelbeseitigung trägt Vossloh, sofern der Mangel auf ein schuldhaftes Verhalten oder Unterlassen seitens Vossloh zurückzuführen ist.
- 6.2.4.3** Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, eine Mietminderung dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von der laufenden Miete abzieht. Der bereicherungsrechtliche Anspruch des Auftraggebers, den aufgrund einer berechtigten Minderung zu viel gezahlten Teil der Miete zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.
- 6.2.4.4** Sollte die gemäß Ziffer 6.2.4.2 dieser AGB von Vossloh geschuldete Mängelbeseitigung fehlschlagen, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB desjenigen Teils des Mietvertrages berechtigt, der den mangelbehafteten Güterwagen betrifft.
- 6.2.4.5** Für nach Übernahme der Güterwagen auftretende Mängel gelten die Vorschriften des Kapitels IV des AVV. Ziffern 6.2.4.3 und 6.2.4.4 dieser AGB finden ergänzend Anwendung.
- 6.2.5** Verwendungsrechte und -pflichten des Auftraggebers
- 6.2.5.1** Die angemieteten Güterwagen stehen dem Auftraggeber zur freien Verwendung, sie dürfen jedoch ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck bzw. im vereinbarten und/oder rechtlich zulässigen Rahmen genutzt werden. Dies gilt auch in Bezug auf die zu beladenen Güter. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Angebotsschreiben ist der Auftraggeber grundsätzlich berechtigt, die Güterwagen international zu verwenden. Vor einer Verwendung in Krisengebieten hat der Auftraggeber jedoch das schriftliche Einverständnis von Vossloh einzuholen, welches Vossloh bei Vorliegen berechtigter Gründe versagen darf.
- 6.2.5.2** Reparaturen sind von dem Auftraggeber nach den Vorgaben des Art. 19 AVV nebst einschlägigen Anlagen zum AVV durchzuführen. Abweichend von Art 19.1 AVV hat der Auftraggeber jedoch ausnahmslos vorab die schriftliche Zustimmung von Vossloh einzuholen. Umbauten und/oder Nachrüstungen an den Güterwagen dürfen ebenfalls nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vossloh ausgeführt werden.
- 6.2.5.3** Be- und Entladungen der angemieteten Güterwagen erfolgen ausschließlich mit zugelassenem, mit den Güterwagen kompatibelem Ladegerät.
- 6.2.5.4** Für die Einhaltung der Verladevorschriften und die Sicherung der Ladung ist seitens des Auftraggebers Sorge zu tragen.
- 6.2.5.5** Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle durch Vossloh gestellten Güterwagen in dem gleichen Zustand wie bei Gestellung zurückzugeben und die Reinigungskosten zu tragen. Im Falle einer verspäteten Rückgabe der angemieteten Güterwagen endet die Pflicht des Auftraggebers zur Mietzahlung nicht mit dem Ende des Mietvertrages, sondern mit tatsächlich erfolgter Rückgabe der angemieteten Güterwagen. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Schadensersatz und Nutzungsausfallentschädigung aufgrund der verspäteten Rückgabe bleiben hiervon unberührt.
- 6.2.6** Haftung
- 6.2.6.1** Haftung von Vossloh  
Die Haftung von Vossloh als Vermieter richtet sich nach Ziffer 5 dieser AGB.
- 6.2.6.2** Haftung des Auftraggebers
- 6.2.6.2.1** Im Falle von Beschädigung oder Verlust der angemieteten Güterwagen verpflichtet sich der Auftraggeber, Vossloh sämtliche Schäden – einschließlich Folgeschäden – in vollem Umfang zu ersetzen, es sei denn, er oder seine Erfüllungsgehilfen haben den Schaden nicht zu vertreten.
- 6.2.6.2.2** Ist ein Dritter für den Schaden allein oder mitverantwortlich, haften der Auftraggeber und der Dritte gegenüber Vossloh gesamtschuldnerisch.
- 6.2.6.2.3** Darüber hinaus hat Vossloh Anspruch auf eine Regiekostenpauschale in Höhe von 10 % der entstandenen Schadenssumme sowie auf Erstattung der Kosten für zweckmäßige und erforderliche Rechtsberatung.
- 6.2.6.2.4** Die Nutzungsausfallentschädigung gemäß AVV bleibt unberührt.
- 6.2.6.2.5** Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, Vossloh von jeglicher Haftung sowie von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 6.2.6.2.6** Der Auftraggeber haftet jedoch dann nicht, wenn die Beschädigung oder der Verlust oder die durch die angemieteten Güterwagen herbeigeführten Schäden durch ein grobes Verschulden oder Vorsatz von Vossloh und Vosslohs Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 6.3** **Notfallmanagement**
- 6.3.1** Vossloh verpflichtet sich und ist berechtigt, bei Unfällen alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr oder Minderung von Schäden zu ergreifen.

- 6.3.2** Der Auftraggeber verpflichtet sich, Vossloh alle dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus zu unterstützen.
- 6.3.3** Der Auftraggeber ist verpflichtet, jederzeit schadensabwendend und -mindernd zu handeln.
- 6.4 Exportkontrolle**
- 6.4.1** Die Vertragserfüllung durch Vossloh steht unter dem Vorbehalt, dass (i) der Kunde alle für den Bestimmungsort und die vorgesehene Verwendung der Güter erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen und sonstigen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einholt; (ii) Vossloh, falls eine Genehmigung oder Lizenz einer staatlichen oder sonstigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, diese Genehmigung oder Lizenz zum erforderlichen Zeitpunkt erteilt wird; und/oder (iii) der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler und internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Außenwirtschaftsvorschriften, Exportkontrollvorschriften, Zollvorschriften, Embargos oder sonstiger Sanktionen (nachfolgend „Handelssanktionen“) entgegenstehen.
- 6.4.2** Sollten während der Laufzeit des Vertrages Handelssanktionen verhängt werden die Vossloh betreffen, ist Vossloh nach eigenem Ermessen berechtigt, (i) die Erfüllung der von den Handelssanktionen betroffenen Verpflichtungen sofort einzustellen, bis Vossloh die Verpflichtung rechtmäßig erfüllen kann, und/oder (ii) den Vertrag ohne Angabe von Gründen zu kündigen, woraufhin Vossloh von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit wird, mit Ausnahme der aufgelaufenen Rechte und Pflichten, die die Beendigung des Vertrages überdauern.
- 6.4.3** Verzögert sich die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch Vossloh, weil die Einholung von Genehmigungen oder Lizenzen von staatlichen oder sonstigen Aufsichtsbehörden erforderlich ist, verlängert sich die Frist für die Erfüllung der Verpflichtungen durch Vossloh entsprechend.
- 6.4.4** Der Kunde erklärt und bestätigt, dass (i) die Güter nicht für nukleare Sprengstoffaktivitäten oder nicht gesicherte Aktivitäten des nuklearen Brennstoffkreislaufs verwendet werden; (ii) die Güter nicht für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Herstellung von chemischen oder biologischen Waffen verwendet werden; und (iii) die Güter nur für zivile Zwecke verwendet werden. Der Kunde erklärt und bestätigt ferner, dass er die Güter nicht in Drittländer (re-) exportieren wird, ausdrücklich nicht nach Nordkorea (Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK oder DVR Korea) und/oder in die Region Krim und/oder Sewastopol oder im Zusammenhang mit diesen Regionen.
- 6.4.5** Liefert der Kunde von Vossloh gelieferte Güter an einen Dritten, so hat er alle anwendbaren nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollvorschriften zu beachten. In jedem Fall einer solchen Lieferung von Waren hat der Kunde die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und, wenn und soweit anwendbar, der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 6.4.6** Der Kunde ist verpflichtet, Vossloh auf Verlangen unverzüglich bei der Einfuhr von Gütern in Nicht-EU Staaten im erforderlichen und angemessenen Umfang zu unterstützen. Ferner ist der Kunde verpflichtet, Vossloh auf Verlangen unverzüglich alle Informationen über den jeweiligen Endabnehmer, den jeweiligen Bestimmungsort und den jeweiligen Verwendungszweck der von Vossloh gelieferten Güter in Form einer Endverbleibserklärung zu übermitteln.
- 7. Höhere Gewalt**  
Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind („höhere Gewalt“ etc.), befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
- 8.** [Bleibt frei]
- 9.** [Bleibt frei]
- 10.** [Bleibt frei]
- 11. Abtretungsverbot**  
Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertrag an Dritte ohne schriftliche Zustimmung durch Vossloh abzutreten.
- 12. Aufrechnung/Zurückbehaltung**  
Gegen Forderungen von Vossloh ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Auftraggebers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Vossloh und jedes mit Vossloh (im Sinne des § 15 AktG) verbundene Unternehmen sind jederzeit berechtigt, gegen Forderungen, die dem Auftraggeber oder einem mit ihm (im Sinne des § 15 AktG) verbundenen Unternehmen zustehen, mit Forderungen aufzurechnen, die Vossloh oder einem mit Vossloh (im Sinne des § 15 AktG) verbundenen Unternehmen zustehen.
- 13. Vertraulichkeit**
- 13.1** Angebotspreise, Unterlagen zu Vertragsverhandlungen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für den Fall, dass kein Vertrag zwischen Vossloh und dem Auftraggeber zustande kommt.
- 13.2** Den Vertragsparteien ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Die Vertragsparteien verzichten darauf, Ansprüche geltend zu machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, es sei denn, dass eine Verschlüsselung vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 14. Compliance**
- 14.1** Der Kunde und Vossloh vereinbaren, dass sie im Einklang mit sämtlichem geltendem Recht sowie Richtlinien handeln. Der Kunde sichert zu, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung führen können. Der Kunde ist verantwortlich, die zur Vermeidung solcher Handlungen oder Unterlassungen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

- 14.2** Im Fall eines Verstoßes gegen die vorstehende Regelung ist der Kunde verpflichtet, Vossloh unverzüglich einen solchen Verstoß zu melden, der die Zusammenarbeit mit Vossloh betrifft und diesen Verstoß unverzüglich zu beenden. Der Kunde ist verpflichtet, Vossloh sämtliche daraus entstandenen Schäden zu ersetzen und/oder Vossloh hat das Recht, die Einzelvereinbarungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Der Kunde wird Vossloh von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die Vossloh aus einer Verletzung einer der vorgenannten Pflichten seitens des Kunden, seiner Kunden oder seiner jeweils eingesetzten Nachunternehmer entstehen.
- 14.3** Vossloh verfügt über einen Verhaltenskodex, der verpflichtend für sämtliche Gesellschaften und alle Mitarbeiter gilt und der im Internet auf der Homepage des Vossloh-Konzerns abrufbar ist. Vossloh ist nicht verpflichtet, darüber hinausgehende Compliance-Regelungen seiner Kunden einzuführen.

## **15. Schlussbestimmungen**

### **15.1 Anwendbares Recht**

Auf mit Vossloh abgeschlossene Speditions-, Miet- und Maklerverträge ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts anwendbar.

### **15.2 Gerichtsstand**

- 15.2.1** Vorbehaltlich Ziffer 15.2.2 dieser AGB wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg vereinbart.
- 15.2.2** Für grenzüberschreitende Transporte, auf die die CIM anwendbar ist, sind für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, in den diese AGB einbezogen worden sind, die in Art. 46 § 1 CIM normierten Gerichtsstände, sowie zusätzlich die deutschen Gerichte zuständig.

### **15.3 Gänzliche oder teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als nicht durchführbar erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmung – auch aus wirtschaftlichen Erwägungen – möglichst nahekommt.